

# Leitfaden zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung<sup>1</sup>

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Rechtsamt

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Das städtische Rechtsamt ist für die öffentlich-rechtlichen Änderungen von Vor- und Familiennamen zuständig. Das sind Namensänderungen, die nicht nach dem Transsexuellengesetz oder dem Bürgerlichen Recht (z. B. nach Eheschließung oder Scheidung) erfolgen. Für letztere ist das Standesamt zuständig.

Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Namensänderung ist das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ([Namensänderungsgesetz](#)).

## Voraussetzungen

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Asylberechtigung
- Hauptwohnsitz in Darmstadt
- Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Namensänderung:  
Das Namensrecht geht von einem öffentlichen Interesse an der Beibehaltung des geführten Namens aus. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat daher Ausnahmecharakter. Nach dem Namensänderungsgesetz kommt eine Namensänderung nur in Betracht, wenn die Interessen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der Änderung objektiv schwerer wiegen, als das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens. Ob im jeweiligen Fall ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht, ist rechtlich zu prüfen. Typische Beispiele „wichtiger Gründe“ sind sehr lange bzw. schwer auszusprechende Namen oder Vornamen, die das Geschlecht nicht erkennen lassen. Kein wichtiger Grund liegt dagegen vor, wenn der geführte Name persönlich nicht gefällt.

## Kosten

- Für die Namensänderung bzw. deren Ablehnung werden Gebühren nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport Kosten erhoben. Danach beträgt die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens bis zu 1.500 Euro, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens bis zu 500 Euro.
- Die jeweiligen Gebühren werden in diesem Rahmen für den Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand berechnet. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei durchschnittlichem Aufwand für die Änderung eines Familiennamens Gebühren i.H.v. 300 Euro und für die Änderung eines Vornamens 180 Euro entstehen.

<sup>1</sup> Der „Leitfaden“ soll lediglich einen groben Überblick zu dem Thema der Namensänderung geben. Ob und inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, wird nach Antragstellung entsprechend geprüft.

- Für die Ablehnung eines Antrags können bis zu 75 % der vorstehenden Gebühren erhoben werden.
- In allen Fällen können zusätzlich Auslagen für Behördenanfragen, Porto- und Zustellkosten, etc. entstehen und geltend gemacht werden.

#### Beratung, Antragstellung oder Abgabe der Unterlagen

Wir bitten um persönliche Vorsprache für die Antragstellung. Ausnahmen können in begründeten Fällen nach telefonischer Abstimmung gemacht werden.

Den Termin zur Antragstellung bitten wir telefonisch zu vereinbaren. Dabei sollte auch eine erste Beratung zu dem Vorliegen des wichtigen Grundes stattfinden.

(Tel.: 06151-13/2464 oder /3090).

#### **Anlagen:**

- Auflistung der erforderlichen Unterlagen
- Antragsformular einschließlich Beiblatt für Namensänderungen von Familien
- Informationsblatt zur Datenverarbeitung

## **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular einschließlich Informationsblatt zur Datenverarbeitung
- Begründung zum Antrag (formlos), ggf. unter Nachweis einzelner Aussagen
- Geburtsurkunde (bei ausländischen Urkunden zusätzlich beglaubigte Übersetzung)
- Heiratsurkunde (gegebenenfalls – bei ausländischen Urkunden zusätzlich beglaubigte Übersetzung)
- Erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Personenstandes, nicht älter als drei Monate (erhältlich beim Amt für Einwohnerwesen, Grafenstraße 30 oder den Bezirksverwaltungen)
- Führungszeugnis für Personen über 14 Jahren, nicht älter als drei Monate (zu beantragen beim Amt für Einwohnerwesen, Grafenstraße 30 oder den Bezirksverwaltungen)
- Einbürgerungsurkunde (gegebenenfalls)
- Gültiger Personalausweis
- Weitere Unterlagen können im Einzelfall erforderlich sein und werden dann nachgefordert

Alle Unterlagen sind im Original vorzulegen. Sofern das Original wieder mitgenommen werden soll, ist zusätzlich zum Original eine Kopie vorzulegen; die Ablichtungen werden dann vor Ort für den Dienstgebrauch beglaubigt.

Wird in Ausnahmefällen ein Antrag ohne persönliche Vorsprache gestellt, sind die vorgenannten Urkunden in öffentlich beglaubigter Form beizufügen.

## Antrag auf Änderung des Vornamens/Familiennamens

Bisheriger Name: \_\_\_\_\_ Beantragter Name: \_\_\_\_\_

### Personalien des Antragstellers

Familiennamen (ggf. Geburtsnamen)

(alle) Vornamen

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Standesamt

\_\_\_\_\_  
Nr. des Geburtseintrages

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

### Bei Verheiratung:

\_\_\_\_\_  
Standesamt

\_\_\_\_\_  
Nr. des Heiratseintrages

\_\_\_\_\_  
Kennzeichen des Familienbuches

\_\_\_\_\_  
Führungsort des Familienbuches

### Kosten:

Die voraussichtliche Höhe der Gebühr und der Auslagen für die beantragte Namensänderung wurde bekannt gegeben:

Gebühr: €

Auslagen: €

Bei einer rechtsmittelfähigen Ablehnung des Antrages ist die Hälfte der Verwaltungsgebühr zuzüglich entstandener Auslagen zu zahlen.

Zur Bearbeitung des Antrags ist zusätzlich das beiliegende Informationsblatt zur Datenverarbeitung unterzeichnet einzureichen.

Darmstadt,

\_\_\_\_\_  
(Antragstellerin/Antragsteller bzw.  
Vertreterin/Vertreter)

\_\_\_\_\_  
(aufnehmende Person)

**Beiblatt zum Antrag auf Änderung des Familiennamens von**

Datum  
vom \_\_\_\_\_

**Erstreckung der Änderung des Familiennamens auf den Ehepartner:**

Familienname (ggf. Geburtsname)	(alle) Vornamen
_____	_____
Geburtstag	Geburtsort
_____	_____
Standesamt und Nr. des Geburteneintrages	Staatsangehörigkeit
_____	_____

**Erstreckung der Namensänderungen auf folgende Kinder:**

**1. Kind**

Familienname	(alle) Vornamen
_____	_____
Geburtstag	Geburtsort
_____	_____
Standesamt und Nr. des Geburteneintrages	Staatsangehörigkeit
_____	_____

**2. Kind**

Familienname	(alle) Vornamen
_____	_____
Geburtstag	Geburtsort
_____	_____
Standesamt und Nr. des Geburteneintrages	Staatsangehörigkeit
_____	_____

**3. Kind**

Familienname	(alle) Vornamen
_____	_____
Geburtstag	Geburtsort
_____	_____
Standesamt und Nr. des Geburteneintrages	Staatsangehörigkeit
_____	_____

## Datenschutzrechtliche Informationen zum Namensänderungsantrag

Zur Bearbeitung eines Antrags auf Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz werden nach Art. 6 Abs. 1 c und e der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (VwVNÄndG) verarbeitet. Hierzu gehören die Angaben in dem Antragsformular und den beigefügten Unterlagen sowie ggf. Informationen, die aus der Begründung zum Antrag folgen, Ziffer 17, 18 VwVNÄndG.

Nach Ziffern 18 Abs. 1, 60 VwVNÄndG werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bei Personen über 14 Jahren bei der zuständigen Polizeidienststelle und bei volljährigen Personen darüber hinaus bei dem Schuldnerverzeichnis Auskünfte eingeholt. Dafür werden die Angaben aus dem Antragsformular weitergegeben.

Die Meldebehörde und das Standesamt der Geburt – soweit dieses in Deutschland liegt – werden nach den Vorschriften der VwVNÄndG über die Namensänderung in Kenntnis gesetzt und erhalten eine Ablichtung der Namensänderungsurkunde. Im Einzelfall ist die entsprechende Information weiterer Behörden (örtlich zuständige Polizeibehörde, Ausländerbehörde) nach den Vorschriften der VwVNÄndG geboten.

Nach Ziffern 9 – 14 VwVNÄndG ist bei der Namensänderung von Kindern die Information von am Namensänderungsverfahren beteiligten Dritten (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteile, Pflegeeltern) erforderlich. Namensänderungen von Jugendlichen zwischen 16 – 18 Jahren bedürfen der Anhörung durch das Vormundschaftsgericht, an das dann Daten weitergegeben werden, Ziffer 7 Abs. 2 VwVNÄndG.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Aufbewahrungsfristen für die Dauer von 30 Jahren ab Bestandskraft des Bescheides, in unerledigten Fällen ab dem letzten Schriftverkehr, vorgehalten und danach gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigten unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten, soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen.

Bei Fragen oder der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten nicht rechtmäßig erfolgt kann das Rechtsamt oder die zuständigen Datenschutzbeauftragten kontaktiert und um Prüfung gebeten werden:

- Das Rechtsamt erreichen Sie telefonisch unter 06151 132461 oder unter Rechtsamt@darmstadt.de
- Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an die Datenschutzbeauftragten der Stadt Darmstadt datenschutz@darmstadt.de , Telefon 06151 – 13-2401/13-2402
- Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde:  
Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring1, 65189 Wiesbaden oder poststelle@datenschutz.hessen.de

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie dieses Informationsblatt von uns erhalten und zur Kenntnis genommen haben:

---

Datum

Name

Unterschrift